

Spessartforstrechte und Nationalparkausweisung

Josef Geislinger
Rechtsanwalt - Fachanwalt f. Verwaltungsrecht

SEUFERT RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB
München • Leipzig

I. Gutachtensauftrag

Forstrechte

- Bewirtschaftung
- Nutzung
- Holzentnahme
- 38.000 ha belastet
- 28 Gemeinden
- 60.000 EW



Nationalpark

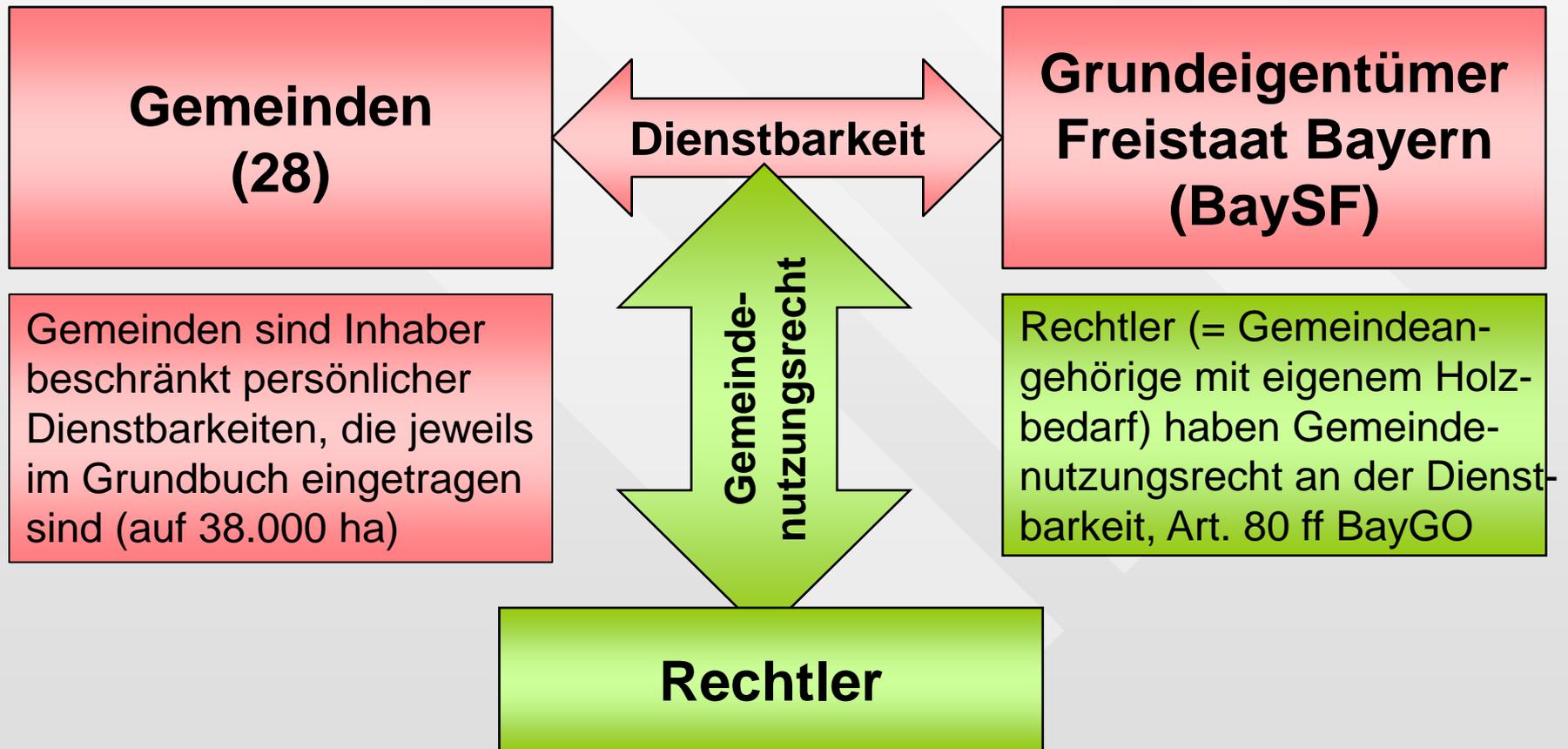
- Schutz
- Naturvorgänge
- Totholz
- min. 10.000 ha



II. Historischer Hintergrund der Spessartforstrechte

- ▶ **Entstehung im frühen Mittelalter – von Grundherren Frondienstleistenden eingeräumt**
- ▶ **lebensnotwendige Bedeutung von Holz für Fröner** - Bau- und Werkmaterial, Energiequelle, Voraussetzung für Herstellung von Lebensmittel (Räuchern, Brotbacken, Bierbrauen), Beleuchtung, Grundstoff für Haushaltsgeräte, Schuhe usw.
- ▶ **hohes Interesse der Rechtler und massive Verteidigung der Rechte in der Vergangenheit**
- ▶ **Spessartvergleiche 1866 ff**

III. Spessartforstrechte nach heutigem Recht



IV. Inhalt und Umfang der Spessartforstrechte

- ▶ **ursprünglich geregelt in „Spessartvergleichen“**
(= Ur- und Leseholz, Oberholz, Stockholz, Windfall-,
Schneedruck- und Eisbruchholz, Streugewinnung, Pflug- und
Rüsterholz, Bauholz, Weiderecht, Mastrecht)
- ▶ **von dort in das heutige Recht (= nach 1945)
übertragen ohne inhaltliche Änderung**
- ▶ **seither sind in den Gemeinden einige, unbedeu-
tend gewordene Rechte abgelöst und damit
erloschen** (= Streugewinnung, Weide- und Mastrechte)
- ▶ **nach wie vor genutzt die Ur- und Leseholz-
rechte, die Oberholzrechte sowie Windfall-,
Schneedruck und Eisbruchholzrechte**

V. Nationalparkverordnung

- ▶ großräumiges Naturschutzgebiet, mit Mindestfläche 10.000 ha
- ▶ im Kerngebiet sollen

die Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik ungestört ablaufen. Nutzungen oder Managementmaßnahmen finden nicht statt = Prozessschutz

- ▶ das Kerngebiet muss einen Flächenanteil von 75 % der Gesamtfläche haben (IUCN-Kriterien)
- ▶ daneben Pflegezonen sowie Erholungs- und Pufferzonen

VI. Kollision?



VI. Kollision

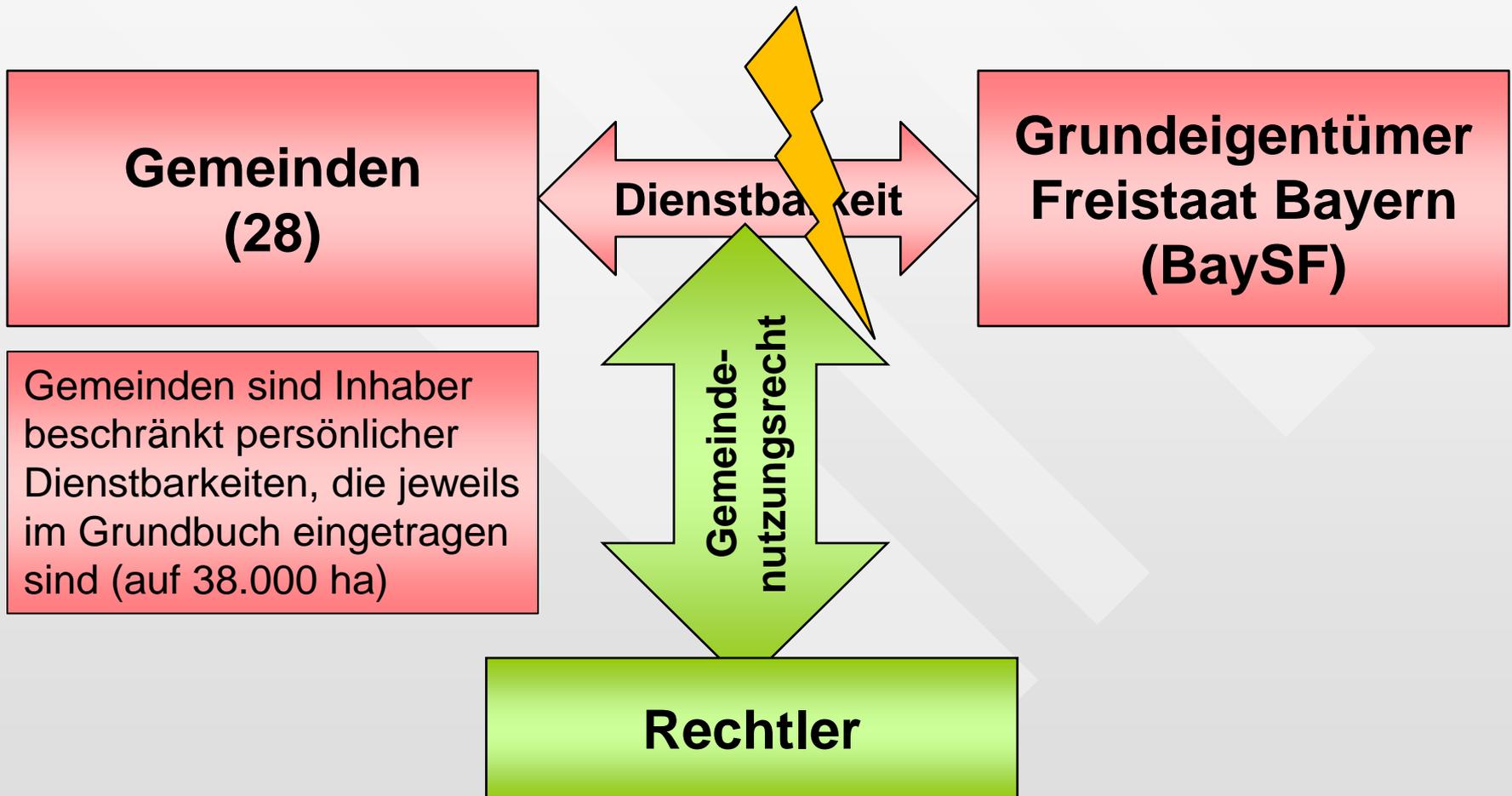
- ▶ **Prozessschutz schließt Holznutzung, damit auch die Ausübung der Spessartforstrechte aus – das betrifft 75 % einer Nationalparkfläche** (sh. NationalparkVO Bayer. Wald: absolutes Verbot der Holzbewirtschaftung im Staatswald)
 - ▶ **Zulässig sind ausschließlich Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen – i.d.R. aber nur in den sog. Pflege- und Randzonen, d.h. auf max. 25 % der Fläche**
- ➔ **Spessartforstrechte „passen“ nicht zu einem Nationalpark**

VII. „Abbau“ der Spessartforstrechte

NationalparkVO Bayer. Wald spricht von „Abbau“ von Rechten

- Einseitiger Verzicht der Rechtler gegenüber Gemeinde
- einvernehmliche Ablösung nach Art. 82 Abs. 1 S. 1 GO, d.h. Zustimmung aller Rechtler
- Gesamtablösung der Rechte mit Mehrheitsbeschluss, Art. 82 I S. 2 GO
 - * Mehrheitsbeschluss in einer Rechtlerversammlung
 - * Mehrheitsbeschluss des Gemeinderates (aber persönliche Beteiligung!)
 - * Bescheid der Gemeindeverwaltung
- aber: verfassungsrechtlich bedenklich, noch niemals angewendet (jedenfalls aber Gemeinwohlgründe notwendig, d.h. nur für gemeindl. Aufgaben, 82 II)

VII. Abbau der Spessartforstrechte



VII. „Abbau“ der Spessartforstrechte

Verhältnis Gemeinde – Freistaat Bayern

- ▶ zwar räumt Forstrechtgesetz Bestimmungsrechte für einzelne (nicht alle) Forstrechte ein, aber nicht Befugnis zur einseitigen Aufhebung
- ▶ zwar Ablösungsbefugnis, aber nur für „überholte“ Rechte (Streu-, Mastrechte, Pflug- und Rüsterholzrechte)
- ▶ **freiwillige Vereinbarung mit der Gemeinde – aber: Zustimmung der Rechtler erforderlich**
 - andernfalls Unwirksamkeit
 - oder Schadenersatzpflicht der Gemeinde, § 826 BGB

VII. „Abbau“ der Spessartforstrechte

Fazit

ein „Abbau“ der Spessartforstrechte setzt das Einvernehmen der Rechtler und der Gemeinden voraus (= Freiwilligkeit)

andernfalls gibt es nur die Möglichkeit der Enteignung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Josef Geislinger

SEUFERT RECHTSANWÄLTE

München • Leipzig